

**Gemeinde Friesenheim  
Ortenaukreis**

**Betriebssatzung  
für den Eigenbetrieb Friesenheimer Bauland**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 12. November 2007 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Friesenheimer Bauland“.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, Bauland zu erwerben, das Bauland zu erschließen und das Bauland zu verwerten.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Als wirtschaftliches Ziel strebt der Eigenbetrieb Kostendeckung an.
- (5) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

**§ 2**

**Gemeinderat**

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

**§ 3**

**Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig sind.

**§ 4**

**Stammkapital**

Das Stammkapitals des Eigenbetriebs beträgt 864.600 €.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Friesenheim, den 12. November 2007



Armin Roesner  
Bürgermeister

